

## *Hinweise für Zahnärzte Vollnarkose bei Zahnbehandlungen*

Eine Vollnarkose aufgrund kann aufgrund des aktuellen Prüfverhaltens der kassenärztlichen Vereinigung nur noch unter sehr engen Voraussetzungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt werden, wie z. B. einer Zahnarztphobie oder Gründe, die sich aus der zahnärztlichen Behandlung ergeben (z.B. starker Würgereiz, unzureichende Lokal- bzw. Leitungsanästhesie, dokumentierte offenkundige Symptome bzw. Verhalten des Patienten als Zeichen einer schweren Zahnarzt-Angststörung bei der Vorstellung des Patienten, der Befunderhebung oder einem Behandlungsversuch.

1. Patienten benötigen neben einem **ärztlichen Attest** über das Vorliegen der einer Angststörung
2. vom behandelnden Zahnarzt eine Bescheinigung über einen **gescheiterten Behandlungsversuch** sowie
3. über die **Dringlichkeit** der zahnärztlichen Behandlung aufgrund des konkreten Befundes (z.B. Infektion, Schmerzen).
4. Zudem sehen die Leitlinien vor, dass vor einer Narkose ein **Behandlungsversuch in Sedierung** erfolgt. Dies kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen in einer Sitzung geschehen.

Mit freundlichen Grüßen

Praxis Dr. med. Thomas Storck